Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 26 497
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Christian Gräff (CDU)

vom 03. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 04. Februar 2021)

zum Thema:

Rechtsprüfung des Bauvorhabens am Saatwinkler Damm/ Gartenfelder Straße mit über 1.000 Wohnungen bis in alle Ewigkeit?

und **Antwort** vom 10. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. Feb. 2021)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen

Herrn Abgeordneten Christian Gräff (CDU)
über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18 / 26 497
vom 03. Februar 2021
über Rechtsprüfung des Bauvorhabens am Saatwinkler Damm/ Gartenfelder Straße mit über 1.000 Wohnungen bis in alle Ewigkeit?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:
Trifft es zu, dass die Senatsverwaltung für die Rechtsprüfung zum o.g. B-Planverfahren erneut eine Verlängerung der Rechtsprüfung beim Bezirk angekündigt hat?

Antwort zu 1:
Nein, diese Aussage trifft nicht zu. Es hat keine Fristverlängerung und auch keine Ankündigung einer erneuten Verlängerung der Rechtsprüfung zum Bebauungsplanverfahren 5-107 im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs (AGBauGB) seitens der zuständigen Senatsverwaltung gegeben.

Frage 2:
Wie begründet der Senat diese erneute zeitliche Verschiebung vor dem Hintergrund, dass sich keinerlei wesentliche Änderungen im B- Plan ergeben haben?

Antwort zu 2:
Eine Verlängerung der Frist für die Rechtsprüfung liegt nicht vor.
Der Bebauungsplan 5-107 liegt erstmalig zur förmlichen Rechtsprüfung gem. § 6 Abs. 2 AGBauGB vor.

Frage 3:
Wann ist mit dem Ende der Rechtsprüfung bzw. der Stellungnahme zu rechnen?

Antwort zu 3:
Die Frist zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme im Rahmen des Anzeigeverfahrens bemisst sich nach § 6 Abs. 2 AGBauGB ab dem vollständigen Eingang der gemäß den Ausführungsvorschriften zu § 6 Abs. 2 AGBauGB zum Anzeigeverfahren erforderlichen

Unterlagen bei der zuständigen Senatsverwaltung und beträgt zwei Monate. Die Unterlagen wurden dem Senat am 7. Januar 2021 vollständig vorgelegt. Damit endet die Frist für die Stellungnahme im Rahmen des Anzeigeverfahrens am 5. März 2021. Der Senat wird sich innerhalb dieser Frist zum Entwurf des Bebauungsplans äußern.

Berlin, den 10.2.21

In Vertretung

Lüscher
.....
Senatsverwaltung für
Stadtentwicklung und Wohnen